

Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Wohnmobilstation der Stadt Weilburg in der Hainallee

(gegenüber dem Feuerwehr-Stützpunkt Hainkaserne)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und des § 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und der §§ 1 bis 5 a, 6a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg in ihrer Sitzung am 13.02.2014 die folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Wohnmobilstation der Stadt Weilburg beschlossen:

§ 1

Platz, Ausstattung

- (1) Die Wohnmobilstation der Stadt Weilburg in der Hainallee verfügt über 12 Einzeleinstellplätze. Weiterhin stehen bis zu 100 Einstellplätze mit den Möglichkeiten der Versorgung mit elektrischer Energie (240 V, 50 Hz) sowie der zentralen Grau- und Frischwasserversorgung zur Verfügung.
- (2) Die Entsorgung von Schwarzwasser kann auf der Gruppenkläranlage in der Guntersau montags bis donnerstags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und freitags von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr vorgenommen werden; außerhalb dieser Zeiten stehen die Einrichtungen des Campingplatzes im Stadtteil Weilburg-Odersbach zur Verfügung.
- (3) Im Untergeschoss des Gebäudes der Hainkaserne (Westturm) befinden sich

Toiletten. Bei einem längeren Aufenthalt wird die Nutzung der sanitären Einrichtungen des Campingplatzes im Stadtteil Odersbach bzw. die Einrichtungen des Kreishallenbades Weilburg in der Bahnhofstraße empfohlen.

§ 2

Anmeldung, Kaution

- (1) Die Benutzung des Platzes bedarf der Erlaubnis der Stadt Weilburg. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die festgelegte Gebühr bei Anreise bei der Tourist-Information der Stadt Weilburg, Mauerstraße 6/8, oder einem Beauftragten der Stadt, im Sommer täglich montags bis freitags um 9:00 Uhr und ca. 19:00 Uhr sowie samstags, sonntags und feiertags um 10:00 Uhr und ca. 19:00 Uhr (im Winter bei Einbruch der Dunkelheit) auf der Wohnmobilstation entrichtet ist.
- (2) Ist bei Ankunft (z.B. nachts oder an Feiertagen) keine der

vorgenannten Stellen erreichbar, muss die Anmeldung am nächsten Tag bis spätestens 10:00 Uhr erfolgen.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren pro Tag betragen:
6,00 € pro Fahrzeug bei einer Belegung mit max. 2 Personen, einschließlich Versorgung mit Frischwasser und der Entsorgung von Grauwasser, zusätzlich werden bei der Nutzung eines Stromanschlusses 230V/16 A 2,00 € pro Fahrzeug erhoben.

Ab der 3. Person über 12 Jahren werden weitere 2,00 € für jede weitere Person erhoben.

Für die Aushändigung der für die Ver- und Entsorgung notwendigen Schlüssel wird eine rückzahlbare Kautions von 15,00 € erhoben.

- (2) Unter der Voraussetzung, dass am Abreisetag der Platz bis spätestens 12:00 Uhr verlassen wird, zählen bei der Berechnung der Benutzungsgebühren der Ankunftstag und der Abreisetag als ein Tag.
- (3) Schwerbehinderte Nutzer mit einem GdB von mindestens 50% und dem Merkmal G oder aG erhalten für die ersten drei Tage ihres Aufenthaltes freie Nutzung

des Platzes bei Zahlung der Nebenkosten.

- (4) Nachlässe der Stellplatzgebühr können auch für Gruppen mit mindestens 10 Fahrzeugen sowie bei Aktionen von Automobilclubs gewährt werden.
- (5) Für eine eventuelle Nutzung von Einrichtungen des Campingplatzes im Stadtteil Odersbach sind die Entgelte gemäß Preisliste des Kur- und Verkehrsvereins Odersbach e.V. zu zahlen und mit dem dortigen Platzwart direkt abzurechnen.

§ 4

Benutzungsdauer, Nutzungsberechtigung

- (1) Nutzungsberechtigt sind nur die Fahrer von Reisemobilen und deren Begleitung. Eine Weitergabe des erhaltenen Schlüssels für die Zugänge zu den Ver- und Entsorgungsstellen an nicht nutzungsberechtigte Dritte ist nicht zulässig und hat den sofortigen Platzverweis zur Folge.
- (2) Reisemobile im Sinne dieser Satzung sind motorisierte Wohnfahrzeuge (Wohnmobile), die nach Abschnitt 1, Nr. 5.1 der Anlage XXIX zu § 20, Abs. 3 a, Satz 4, der Straßenverkehrszulassungsordnung, zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.

- (3) Reisemobile dürfen nur abgestellt werden, wenn Sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abfall, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.
- (4) Die Platznutzung ist für maximal 21 Tage ohne Unterbrechung zulässig. Bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als einer Woche ist eine wöchentliche Zwischenabrechnung der Nutzungsgebühren vorzunehmen.
- (3) Nicht zulässig ist die Benutzung der Wohnmobilstation durch Dauercamper, Landfahrer, Schausteller und Wandergewerbetreibende. Die Benutzung mit Wohnwagen ist nur in begründeten Ausnahmen nach vorheriger Genehmigung durch die Tourist-Information der Stadt Weilburg, Mauerstraße 6/8, zulässig.
- (4) Die Benutzer der Wohnmobilstation und deren Gäste haben sich auf Verlangen gegenüber legitimierten Vertretern der Stadt auszuweisen.

§ 5

Platzordnung

- (1) Die Benutzer der Wohnmobilstation und ihre Gäste haben den Platz und die bereitgestellten Einrichtungen, einschließlich der Toiletten im Westturm der Hainkaserne, schonend und pfleglich zu behandeln. Jegliche festgestellten Schäden sind umgehend bei der

Tourist-Information der Stadt Weilburg zu melden.

- (2) Der benutzte Stellplatz und seine unmittelbare Umgebung sind bei Abreise besenrein zu verlassen. Bitte unterstützen Sie uns in dem Bestreben, den Gästen einen ansprechenden und attraktiven Platz zur Verfügung zu stellen, indem Sie Schmutz und Unrat in die bereitgestellten Abfallbehälter entsorgen. Leere Flaschen gehören in die Altglascontainer, die gegenüber dem Platz in der Hainallee bereitgestellt sind. Grundsätzlich sind Abfälle, insbesondere Nahrungsmittelreste und dergleichen, in verschlossenen Müllbeuteln zu entsorgen, um Ungeziefer, Haustiere und Wildtiere nicht anzulocken.
- (3) Bei Großveranstaltungen der Stadt Weilburg und sonstiger mit der Stadt verbundenen Institutionen und Organisationen kann die Räumung des Platzes kurzfristig angeordnet werden. In solchen Fällen wird nach Möglichkeit ein Ersatz-Stellplatz angeboten. In Fällen von drohendem Hochwasser der Lahn sind die Platzbenutzer in eigener Verantwortung verpflichtet, den Platz rechtzeitig zu räumen; die Stadt Weilburg übernimmt in solchen Fällen keinerlei Haftung für eventuelle Schäden.
- (4) Gegenseitige Rücksichtnahme der Platzbenutzer auch gegenüber den Bewohnern der benachbarten Häuser, sollte für die Platzbenutzer oberstes Gebot sein.

In der Zeit von 23:00 Uhr bis 7:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten; Fahrzeugbewegungen sind auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. In dieser Zeit sind Radios, Fernseher und andere Tonquellen so einzustellen, dass die Nachbarn nicht gestört werden.

- (5) Das Mitbringen von Hunden – ausgenommen solche, die gemäß Landesverordnung als Rassen mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde, GVBl. I S. 411 in der jeweils geltenden Fassung) eingestuft sind – ist erlaubt. Alle Hunde, unabhängig von Rasse und Größe, sind auf dem Platz ständig anzuleinen bzw. an der Leine zu führen.
- (6) Das Angeln in der Lahn ist nur mit einem Erlaubnisschein (Gastkarte) des Fischerei-Sportvereins Oberlahn gestattet. Eine Tageskarte kann bei der Tourist-Information Weilburg, Mauerstraße 6/8, erworben werden.
- (7) Den Anweisungen der von der Stadt beauftragten Personen, der Polizei und sonstiger Ordnungskräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 6

Schadenshaftung

- (1) Die Benutzung der Wohnmobilstation erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Weilburg haftet für keinerlei Schäden, die auf die Benutzung

der Wohnmobilstation zurückzuführen sind, weder für Schäden am Fahrzeug, noch für Personen-, sonstige Sach- und Vermögensschäden. Die Platzbenutzer und ihre Begleiter sowie Besucher stellen die Stadt Weilburg von jeglichen Schadenersatzansprüchen, auch gegenüber Dritten, frei.

- (2) Die Benutzer der Wohnmobilstation haften gegenüber der Stadt für Schäden, die von ihnen, ihren Begleitern und Gästen am Platz und an dessen Einrichtungen bzw. an den Toiletten im Westturm der Hainkaserne verursacht werden.

§ 7

Inkrafttreten, Sonstiges

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Wohnmobilstation der Stadt Weilburg an der Lahn in der Hainallee tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Weilburger Tageblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung vom 29.12.2000 außer Kraft.
- (2) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist auf der Wohnmobilstation öffentlich auszuhängen. Die Platzbenutzer bestätigen durch ihre Unterschrift, gleichzeitig auch für alle Begleitpersonen, dass sie die Bestimmungen dieser Ordnung anerkennen.

Weilburg a. d. Lahn, den 26.03.2014
Der Magistrat

gez.
Hans-Peter Schick
Bürgermeister
